

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

25. März 2009

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Veröffentlichung der Genehmigung der Flagge der Gemeinde Kläden	60
Veröffentlichung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Meseberg	60
Veröffentlichung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wendemark	61
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Badingen	61
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Lückstedt	62
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Lindtorf	62
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Klein Schwechten	62
2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Büro des Oberbürgermeisters	
Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlausschusses	62
3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Planungsamt	
5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal", Birkenweg-Nord	63
4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Gemeindeangelegenheiten	
Veröffentlichung der Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Vinzelberg	63
5. Stadtwerke Stendal	
Erdgaspreise für Stendal ab 01.05.2009	64
6. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Havelberg für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlausschusses	64
7. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Schollene und Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Schollene	64
8. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)	
Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Losse am 07.Juni 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	66
9. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	
Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2009 der Stadt Tangerhütte und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	66
10. Landesverwaltungsamt	
Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 15 kV-Leitung Nr.2 Holzhausen-Nahrstedt	66
Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 15 kV-Leitung Nr.3 Stendal-SST Klein Schwechten 20-kV-Freileitung Nr.30	66
UW Genthin-Mangelsdorf-Melkow und die 30-kV-Freileitung Nr. 329 UW Osterburg-UW Goldbeck	67

Landkreis Stendal

Genehmigung der Flagge der Gemeinde Kläden

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl.LSA S.40) - GO LSA - erhält die **Gemeinde Kläden** gemäß Antrag vom 04.03.2009 die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom Dez. 2008, Az.: 1.12.-56223-2 / Kläden :

„Die Flagge ist weiß - grün (1 : 1) gestreift (Querformat : Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Die bildliche Darstellung der Flagge ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

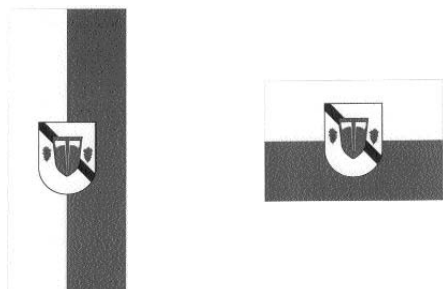
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 16.03.2009

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Meseberg

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl.LSA S.40) - GO LSA - erhält die **Gemeinde Meseberg** gemäß Antrag die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 06.02.2009 :

„Gespalten von Gold und Blau, vorn ein blauer Weidenzweig, mittig auf dem Spalt eine viersprossige Leiter, unten von einer Pflugschar begleitet in verwechselten Tinkturen, hinten eine goldene Ähre mit Haldblättern“

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet von den Farben der Spaltung in umgekehrter Reihenfolge : Blau/Gold (Gelb).

Weiterhin erteile ich der **Gemeinde Meseberg** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 06.02.2009 :

„Die Flagge ist blau - gelb (1 : 1) gestreift (Querformat : Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 04.03.2009

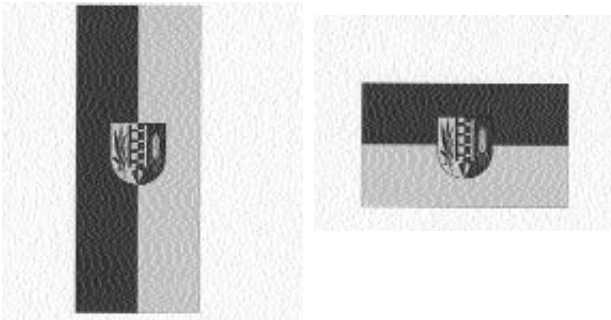
Jörg Hellmuth



Das Wappen der Gemeinde Meseberg



Die Flagge der Gemeinde Meseberg



Landkreis Stendal

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wendemark

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl.LSA S.40) - GO LSA - erhält die **Gemeinde Wendemark** gemäß Antrag vom 16.02.2009 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 06.02.2009:

„In Rot ein schräger silberner Wellenbalken, nach der Figur begleitet von oben drei fächerartig gestellten goldenen Eichenblättern mit einer Eichel und unten dem Oberteil eines goldenen Bischofsstabes mit in einer Eichel auslaufender und hervorsprossenden kleinen Eichenblättern verzierter Krümme.“

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet von den Farben der Spaltung in umgekehrter Reihenfolge : Gold (Gelb) / Rot.

Weiterhin erteile ich der **Gemeinde Wendemark** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 06.02.2009:

„Die Flagge ist rot - gelb - rot (1:4:1) gestreift (Querformat : Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.“

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 04.03.2009

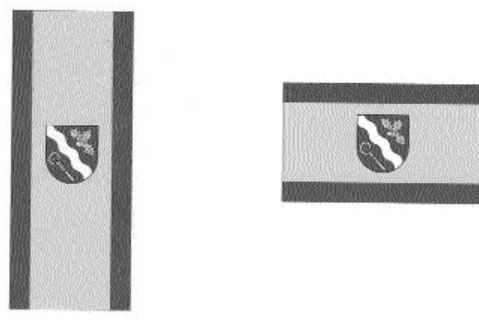

Jörg Hellmuth



Das Wappen der Gemeinde Wendemark



Die Flaggen der Gemeinde Wendemark



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Badingen

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Badingen mit dem Ortsteil Klinken wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Badingen und Klinken geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Badingen fasste auf der Versammlung am 21.08.1991 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Badingen in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Badingen und Klinken.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Badingen handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Ortsteiles Klinken. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 16. März 2009

Der Landrat



Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Klein Schwechten

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Klein Schwechten mit den Ortsteilen Häsewig und Ziegenhagen wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Klein Schwechten, Häsewig und Ziegenhagen geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG).

So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Klein Schwechten fasste auf der Versammlung am 11.03.2009 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Klein Schwechten in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Klein Schwechten, Häsewig und Ziegenhagen.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Klein Schwechten handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Häsewig und Ziegenhagen. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 16. März 2009

Der Landrat

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Lindtorf

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Lindtorf mit dem Ortsteil Rindtorf wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Lindtorf und Rindtorf geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG).

So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Lindtorf fasste auf der Versammlung am 10.03.2009 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lindtorf in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Lindtorf und Rindtorf.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lindtorf handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Ortsteiles Rindtorf. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 16. März 2009

Der Landrat

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Lindtorf

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Lindtorf mit dem Ortsteil Rindtorf wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Lindtorf und Rindtorf geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG).

So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Lindtorf fasste auf der Versammlung am 10.03.2009 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lindtorf in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Lindtorf und Rindtorf.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lindtorf handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Ortsteiles Rindtorf. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 16. März 2009

Der Landrat

Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen
am 07.06.2009 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahl Ausschusses

Gemäß § 10 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 bekannt.

Der Stadtwahl Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Beisitzer
Herr Fritz-Walter Giesecke
Herr Uwe Nürnberger
Herr Rainer Nöthlich
Frau Heike Sievert

Stellvertreter Beisitzer
Herr Peter Gajewski
Herr Kurt Guttmann
Frau Gabriele Haufe
Frau Christa Nagel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. März 2009, Nr. 6

Gemäß § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit die Sitzungen des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 in der Stadt Stendal öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung des Stadtwahl Ausschusses hat.

1. Sitzung

Ort: Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Stendal, Rathaus-Sitzungssaal
Zeit: 16.04.2009, 16.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:

Zulassung der Bewerber für die Wahl des Stadtrates und der Wahl der Ortschaftsräte am 07.06.2009

2. Sitzung

Ort: Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Stendal, Rathaus-Sitzungssaal
Zeit: 11.06.2009, 16.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:

Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Wahl des Stadtrates und der Wahl der Ortschaftsräte am 07.06.2009

Stendal, 25.03.2009



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Birkenweg - Nord

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.02.2009
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

a)
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 16.02.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Birkenweg Nord gefasst. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Stendal und umfasst eine Fläche von ca. 21,5 ha. Der Geltungsbereich der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Birkenweg - Nord ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die südliche Grenze des Stadions, Flurstück 789/376 und die südöstliche Grenze des Sportplatzes, Flurstück 345/6;
- im Osten durch die westliche Grenze des „Neuen Grabens“ von Flurstück 345/6 in südliche Richtung bis einschließlich Flurstück 329/1;
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 329/1 und 306;
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 306 und die in nördlicher Richtung anschließenden Flurstücke bis zur südlichen Grenze des Stadions, Flurstück 789/376.
Dieser Aufstellungsbeschluss vom 16.02.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

b)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 (1) BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal, Birkenweg - Nord“ öffentlich zu unterrichten; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird eine Umweltprüfung im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden.

Zu diesem Zwecke wird der Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Birkenweg - Nord nebst Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

02.04.2009 bis 22.04.2009

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt.

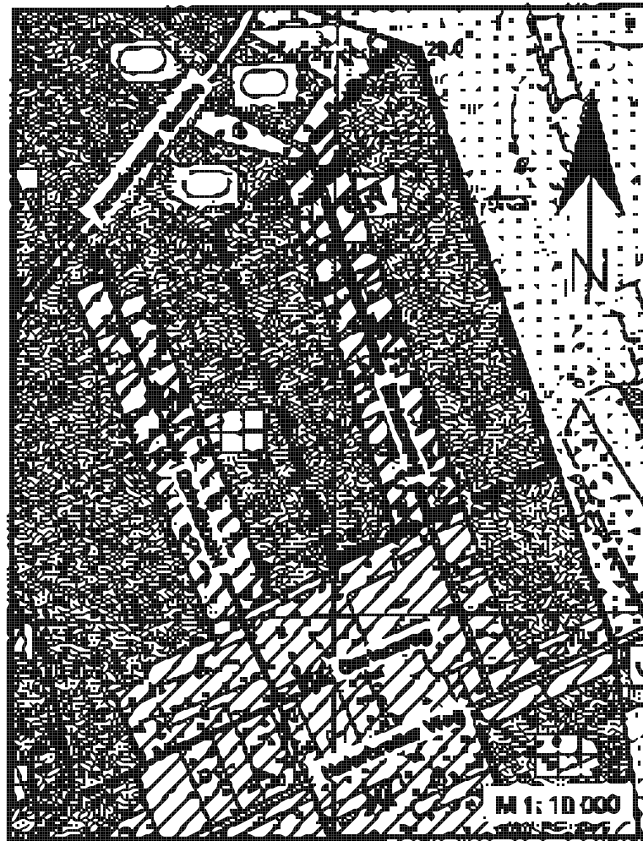
Montag, Dienstag, Mittwoch 07.00 - 12.00 und 12.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 07.00 - 12.00 und 12.30 - 17.30 Uhr
Freitag 07.00 Uhr - 12.00 Uhr


Stellungnahmen können bis zum **22.04.2009** beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 25.03.2009

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Karte zum Flächennutzungsplan „Stadt Stendal“, Birkenweg - Nord



 **Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Birkenweg - Nord**

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Vinzelberg

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in der Sitzung vom 28.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	215.600 EUR
in der Ausgabe auf	215.600 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	221.900 EUR
in der Ausgabe auf	221.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. März 2009, Nr. 6

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	415 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

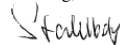
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 26.03.2009 bis 09.04.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Vinzelberg, 28.01.2009


Stahlberg
Bürgermeister



Stadtwerke Stendal

Erdgaspreise für Stendal ab 01.05.2009

Die Stadtwerke - Altmärkischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal senken ihre Abgabepreise für Gaskunden im Netzgebiet Stendal zum zweiten Mal in 2009, und zwar ab 01. Mai 2009. Im Zuge sinkender Bezugspreise sinkt der Arbeitspreis für Erdgas um durchschnittlich 8 %. Die Grundpreise für den Bezug von Erdgas bleiben unverändert. Details entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Preisübersicht. Zusätzliche Rabatte können durch den Abschluss von Family-, Business- und SWSbonus-Verträgen erzielt werden.

E r d g a s		gültig ab 01.05.2009	
		netto	brutto
Grundversorgung		Arbeitspreis	
Jahresverbrauch	Ct. / kWh	6,45	7,68
0 bis ca. 10.000 kWh		Grundpreis	
	Euro / Monat	9,00	10,71
Wärmesondervertrag		Arbeitspreis	
Jahresverbrauch	Ct. / kWh	5,97	7,10
10.001 bis ca. 40.000 kWh		Grundpreis	
	Euro / Monat	13,00	15,47
		Arbeitspreis	
Jahresverbrauch	Ct. / kWh	6,36	7,57
ab ca. 40.001 kWh		Grundpreis	
	Euro / Monat	0,00	0,00

alle Nettopreise incl. 0,55 Ct./kWh Erdgassteuer; alle Bruttopreise incl. 19% Mehrwertsteuer

Hansestadt Havelberg Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Stadtwahl Ausschusses der Hansestadt Havelberg für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahl Ausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen bekannt. Der Stadtwahl Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiter		Stellv. Wahlleiter	
Poloski	Bernd	Warnstedt	Hannes
Beisitzer		Stellv. Beisitzer	
Imig	Hiltrud	Huber	Marlies
Grube	Karlheinz	Pleil	Heinz
Kusma	Sigrid	Bäther	David
Schwaneberg	Werner	Schulze	Marita

Gemäß § 10 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 5 Abs. 3 KWO LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Stadtwahl Ausschusses hat.

1. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg
Datum: 14.04.2009
Uhrzeit: 17.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:

Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz und Warnau

2. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg

Datum: 09.06.2009

Uhrzeit: 17.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz und Warnau

Hansestadt Havelberg, 25.03.2009


Poloski



Vgem Elbe-Havel-Land

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Schollene

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schollene in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Hauptsatzung:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Schollene".
Sie besteht aus den Gemeindeteilen:

- Schollene
- Molkenberg
- Neu-Schollene
- Mahlitz
- Neuwartensleben
- Ferchels
- Nierow

Die Gemeinde ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Der Gemeinde Schollene ist mit Urkunde des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 13. November 1995 und RdErl. des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Juni 1994 - Az.: 31.11-10024/10025-, das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens verliehen worden.

Blasonierung:

- Gespalten,
- Silber über Blau,
- vorn ein roter golden bewehrter Adler am Spalt mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel,
- hinten pfahlweise schräg versetzt drei silberne Möwen in Form eines M

(2) Die Flagge der Gemeinde Schollene zeigt die Farben Blau/Weiß mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Schollene“

(4) Die Führung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Der Gemeinderat entscheidet nach § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA über außer- und überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.500,00 Euro, außerdem nach § 44 Abs. 3 Ziffer 7, 10, 13 und Ziffer 16, wenn die Wertgrenzen von 2.500,00 Euro überschritten werden.
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen beschließenden Ausschuss:
- Haupt- und Finanzausschuss

Er entscheidet:

- über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

Er ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von dem beschließenden Ausschuss vorbereitet worden sind.

(3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten, abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der aktuellen Fassung.

Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 20. und spätestens am 15. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 8

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Gemeinderäte erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss in ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

V. Abschnitt

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln:

- Schaukasten am Gemeindebüro August-Bebel-Straße Nr. 10
- Schaukasten Molkenberger Str. Nr. 8
- Schaukasten Ortsteil Molkenberg/Friedhof
- Schaukasten Ortsteil Mahlitz Nr. 15
- Schaukasten Ortsteil Ferchels Nr. 2
- Schaukasten Ortsteil Neu-Schollene Nr. 8

- Schaukasten Ortsteil Neuwartensleben Nr. 6
- Schaukasten Ortsteil Nierow/Bushaltestelle

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Büro des Bürgermeisters in Schollene, August-Bebel-Str. 10 und im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 während der Dienststunden.

Auf diese Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln (wie in § 13 Absatz 1, Satz 1 benannt) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung und Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die

- Hauptsatzung
 - Erschließungsbeitragssatzung und
 - Straßenausbaubeitragssatzung
- im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

§ 14

Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

GEMEINDE
SCHOLLENE



August-Bebel-Strasse 10
14715 Schollene
Telefon 03 93 89 / 2 32
Telefax 03 93 89 / 9 68 26

(2) Handelt das Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land bei Aufgaben zur Besorgung für die Gemeinde, so äußert sich dieses im Briefkopf:

„im Namen und im Auftrag für die Gemeinde Schollene“

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schollene in der Fassung vom 30.08.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Schollene, den 18.12.2008

Wernicke
Bürgermeister



Landkreis Stendal
Der Landrat

Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Schollene

Mit Datum vom 19.01.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (BVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40)

die Hauptsatzung der Gemeinde Schollene, Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2008, Beschluss-Nummer 155 / 11 / 08,

zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA:

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Gemeinde Schollene**.

Bitte erlauben Sie mir, Ihnen den folgenden Hinweis zu geben:

Es wird empfohlen, in einer zukünftigen Änderung der Hauptsatzung den § 7 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung zu streichen. Die dort festgelegten Regelungen zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber in einer öffentlichen Versammlung sind nicht rechtswidrig, sie schränken jedoch in der praktischen Umsetzung die gesetzlichen Fristen zur Bürgermeisterwahl erheblich ein.

Jörg Hellmuth



Vgem Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Losse am 07. Juni 2009 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:
Bei der Gemeinde Losse, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **09.11.2009** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Losse hat eine Größe von 889 Hektar und zur Zeit 116 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet
am Sonntag, dem 07. Juni 2009,
eine erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 28. Juni 2009, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.
Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Losse gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 14.05.2009, um 18.00 Uhr**.
Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber / die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA **1 Unterstützungssunterschrift** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Losse enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum/zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des/der Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.
Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.


Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark) **zu erhalten.**

Es wird gebeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Losse
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Losse, den 09.03.2009


Gemeindevorstand



Vgem „Tangerhütte-Land“

Haushaltssatzung der Stadt T a n g e r h ü t t e für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadt Tangerhütte folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	5.852.800 Euro
	in der Ausgabe auf	6.236.200 Euro

Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	1.928.900 Euro
	in der Ausgabe auf	1.928.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

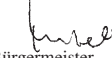
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 278 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Tangerhütte, den 19.12.2008


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr **2 0 0 9** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Mit Schreiben vom 05.03.2009 bestätigt die Kommunalaufsicht unter dem Aktenzeichen 30.01.02.-2.1 u. 2.1.1.-01-09 die Anzeige der Haushaltssatzung.
Der Haushaltsplan liegt gemäß **§ 94 Abs. III** der Gemeindeordnung LSA mit seinen Anlagen in der Zeit vom

31.03.2009 bis 17.04.2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 11.03.2009


Borstell
Bürgermeister



Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV - Leitung Nr. 2 Holzhausen - Nahrstedt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Holzhausen	1, 3
Könningde	2
Badingen	1, 2, 3, 4, 6
Querstedt	1
Nahrstedt	1
Klinke	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 25.03.2009 bis zum 22.04.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. März 2009, Nr. 6

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 3 Stendal - SST Klein Schwechten
20 - kV- Freileitung Nr. 30 UW Genthin - Mangelsdorf - Melkow und die
30 - kV- Freileitung Nr. 329 UW Osterburg - UW Goldbeck

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Stendal	76, 77
Uenglingen	3, 4, 5
Schernikau	1, 2, 3, 4
Belkau	2, 3
Schinne	1
Neuendorf am Speck	1, 2, 3
Wust	13
Osterburg	2, 4, 8, 11
Düsedau	1, 2, 3, 4
Walsleben	4
Goldbeck	1, 3, 4, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt
Referat 106

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 25.03.2009 bis zum 22.04.2009 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31